

**Formular – Abklärung betreffend der Gefahrgutbeauftragtenverordnung**

Firma: \_\_\_\_\_

Zuständige Person: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

PLZ / Ort: \_\_\_\_\_

Tel. Nr. \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Wir haben abgeklärt, ob unser Betrieb aufgrund seiner Tätigkeit von der Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GGBV) betroffen ist und wir seit dem 01.01.2003 einen ausgebildeten Gefahrgutbeauftragten zu ernennen haben.

- Wir haben festgestellt, dass dies der Fall ist. Wir werden der kantonalen Meldestelle gemäss Artikel 7 GGBV Name und die im Schulungsnachweis aufgeführten Bereiche unseres Gefahrgutbeauftragten mitteilen.

Unsere Tätigkeit besteht aus:

- |                                    |   |
|------------------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> Verpacken | <input type="checkbox"/> Einfüllen (Umfüllen) |
| <input type="checkbox"/> Versenden | <input type="checkbox"/> Laden                |
| <input type="checkbox"/> Befördern | <input type="checkbox"/> Entladen             |

- Wir haben festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Unser Betrieb braucht keinen Gefahrgutbeauftragten.

wenn, Nein:

- kein Verpacken, Befördern, Versand, Laden, Entladen, Einfüllen in der Firma  
 Beförderungseinheiten innerhalb der höchstzulässigen Menge (siehe Anhang GGBV)  
 Bemerkung: \_\_\_\_\_

**Bestätigung der obigen Angaben:**

Ort / Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

**Verordnung****741.622****über Gefahrgutbeauftragte für die Beförderung gefährlicher Güter auf Strasse, Schiene und Gewässern  
(Gefahrgutbeauftragtenverordnung, GGBV)**

vom 15. Juni 2001 (Stand am 1. Juli 2016)

**Art. 4 Ernennung der Gefahrgutbeauftragten**

- 1 Die Unternehmungen müssen für jede Tätigkeit im Zusammenhang mit der Handhabung gefährlicher Güter einen, eine oder mehrere Gefahrgutbeauftragte ernennen.
- 2 Gefahrgutbeauftragte können Angehörige, Inhaber oder Inhaberinnen der Unternehmung oder aussenstehende Personen sein.
- 3 Die Ernennung der Gefahrgutbeauftragten ist **schriftlich** festzuhalten.

**Art. 7 Meldung an die Behörden**

Die Unternehmungen müssen der Vollzugsbehörde unaufgefordert **innert 30 Tagen** nach der Ernennung die Namen der Gefahrgutbeauftragten und die in deren Schulungsnachweis aufgeführten Bereiche bekannt geben.

**Art. 8 Stellung der Gefahrgutbeauftragten im Betrieb**

- 1 Die Unternehmungen müssen die Voraussetzungen dafür schaffen, dass die Gefahrgutbeauftragten ihre Aufgaben erfüllen können.
- 2 Sie müssen den Gefahrgutbeauftragten die nötige Unabhängigkeit einräumen und sicherstellen, dass ihnen aus der Erfüllung ihrer Aufgaben keine Nachteile erwachsen.
- 3 Sie müssen gewährleisten, dass die Gefahrgutbeauftragten direkten Kontakt zu dem mit dem Verpacken, Einfüllen, Versenden, Laden, Befördern oder Entladen gefährlicher Güter beschäftigten Personal sowie direkten Zugang zu dessen Arbeitsplätzen haben.

**Art. 23 Leiter und Leiterinnen von Unternehmungen**

Mit Busse wird bestraft, wer als Leiter oder Leiterin einer Unternehmung:

- a. keinen Gefahrgutbeauftragten oder keine Gefahrgutbeauftragte ernennt;
- b. die Ernennung von Gefahrgutbeauftragten nicht fristgemäss meldet;
- c. es unterlässt, dafür zu sorgen, dass die Gefahrgutbeauftragten ihre Aufgaben erfüllen können;
- d. die Vollzugsbehörde in ihrer Kontrolltätigkeit behindert, ihr den Zutritt zum Betrieb oder die nötigen Auskünfte verweigert oder ihr wahrheitswidrige Auskünfte erteilt;
- e. die Pflicht zur Aufbewahrung der schriftlichen Berichte missachtet;
- f. veranlasst, dass eine nach dieser Verordnung strafbare Handlung durch Gefahrgutbeauftragte vorgenommen wird, oder eine solche Handlung nicht nach Möglichkeit verhindert.

**Art. 24 Gefahrgutbeauftragte**

Wer als Gefahrgutbeauftragter oder als Gefahrgutbeauftragte die Aufgaben nach den Artikeln 11 und 12 nicht wahrnimmt, wird mit Busse bestraft.